



Säule 3 Bericht zum 31. März 2021

Inhalt

3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
 - 3 Basel 3 und CRR/CRD
 - 5 TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)
 - 6 ICAAP, ILAAP und SREP
 - 6 Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Kredite
 - 6 Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie
-

8 Eigenmittel

- 8 Offenlegung gemäß Artikel 473a CRR – Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel
-

9 Eigenmittelanforderungen

- 9 Artikel 438 (c-f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen
-

11 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 11 Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes
 - 11 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken
-

12 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 12 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko
-

13 Marktrisiko

- 13 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
 - 13 Artikel 455 (e) CRR – Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken
-

15 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen auf Basis des Deutsche Bank Konzerns wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil Acht der „Regulation (EU) 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Directive (EU) 2013/36 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive, Eigenkapitalrichtlinie oder „CRD“) umgesetzt. Diese wurden mit nachfolgenden Verordnungen (Regulations und Directives) weiter angepasst. Deutschland hat die CRD-Offenlegungsanforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Weitere Offenlegungsanleitungen wurden durch die Europäische Aufsichtsbehörde (European Banking Authority („EBA“)) mit ihrer Richtlinie „Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ („EBA Guideline“, EBA/GL/2016/11, version 2*) eingeführt. Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Basel 3 und CRR/CRD

In der Europäischen Union wurde das Basel 3-Kapitalrahmenwerk durch die geänderten CRR und CRD umgesetzt. Als ein einheitliches Regelwerk ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Anforderungen. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Mindesteigenmittelanforderungen bildet die CRR/CRD die Grundlage für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) für das Kreditrisiko, einschließlich Gegenparteiausfallrisiko, Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, Marktrisiko und operationelles Risiko.

Im Januar 2019 führten die Verordnungen (EU) 2017/2401 und 2017/2402 Änderungen in der Methodik zur Bestimmung von RWAs für Verbriefungen ein, die am oder nach dem 1. Januar 2019 emittiert wurden. Alle Verbriefungstransaktionen, die vor diesem Datum emittiert wurden, unterlagen weiterhin den Regeln, die von der CRR/CRD eingeführt wurden und bis zum 31. Dezember 2018 galten. Sie unterliegen ab dem 1. Januar 2020 dem neuen Rahmenwerk.

Im Mai 2019 haben die Verordnungen „Regulation (EU) 2019/876“ und „Directive (EU) 2019/878“ Ergänzungen in der CRR/CRD vorgenommen, die zu verschiedenen Änderungen am RWA-Rahmenwerk für Kreditrisiken führen, die ab dem Juni 2021 gelten. Diese Rechtsvorschriften betreffen zum Beispiel die anwendbaren Risikogewichte für Bankbuchanlagen in Investmentanteile (Organismen für gemeinsame Anlagen, OGA) oder die Ablösung der Mark-to-Market-Methode zur Bestimmung des Positionswertes für Derivate, die nicht in den Anwendungsbereich der Internen-Modelle-Methode fallen, durch einen neuen Standardansatz zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR).

Als Reaktion auf den COVID-19 Ausbruch wurden selektive gesetzliche Änderungen am aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk vorgenommen, die erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2020 anwendbar waren. Durch die Verordnung (EU) 2020/866 wurde der Diversifizierungsvorteil, der für aggregierte zusätzliche Wertanpassungen gilt, bis Ende 2020 von 50 % auf 66 % erhöht. Die Verordnung (EU) 2020/873 nimmt verschiedene Änderungen bei der Bestimmung der risikogewichteten Aktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote vor. Zum Beispiel werden die geltenden Risikogewichte für bestimmte kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) durch die Anwendung von Skalierungsfaktoren in Abhängigkeit von der Risikoposition reduziert. In Bezug auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote werden zum Beispiel Barforderungen und Barverbindlichkeiten verrechnet, wenn die damit verbundenen regulären Verkäufe und Käufe auf einer Lieferung-gegen-Zahlung-Basis abgewickelt werden. Zusätzlich können bestimmte Euro-basierte Positionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems mit erfolgter Einwilligung der Europäischen Zentralbank von der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung (EU) 2020/1306 der Europäischen Zentralbank schloss der Konzern erstmalig für die Berichterstattung zum 30. September 2020 diese Positionen von der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote aus. Dieser Ausschluss ist bis zum 27. Juni 2021 anwendbar.

Ein weiterer Hauptbestandteil des CRR/CRD-Rahmenwerks ist die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET 1“) bestehen sollte. Die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital beträgt 4,5 % der risikogewichteten Aktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind. Seit dem 30. Juni 2020 wendet die Gruppe für alle CET 1-Größen die Übergangsbestimmungen in Bezug auf IFRS 9 an, wie dies in der gegenwärtigen CRR/CRD vorgegeben ist.

Bislang mussten immaterielle Vermögenswerte von den Posten des CET1 abgezogen werden. „Regulation (EU) 2019/876“ und „Regulation (EU) 2020/873“ sehen vor dass bestimmte Software-Vermögenswerte ab dem Inkrafttreten des zugehörigen technischer Regulierungsstandards nicht mehr von den Posten des CET1 abgezogen werden müssen. Der zugehörige technische Regulierungsstandard, die Verordnung „Regulation (EU) 241/2014“ wurde entsprechend angepasst und trat am 23. Dezember 2020 in Kraft. Dieser angepasste technische Regulierungsstandard galt somit erstmalig für die Berichterstattung zum 31. Dezember 2020. Für diese Software-Vermögenswerte wird das Konzept einer aufsichtsrechtlichen Amortisierung eingeführt. Der aufsichtsrechtliche Wert der Software-Vermögenswerte wird basierend auf dem ursprünglichen IFRS Wert bestimmt und dann linear bis auf null amortisiert. Die maximale aufsichtsrechtliche Amortisierungsperiode ist drei Jahre, aber wenn die IFRS Amortisierungsperiode kürzer ist (z.B. zwei Jahre), dann sind die aufsichtsrechtliche und die IFRS Periode gleich lang. Wenn die IFRS Amortisierungsperiode länger als die aufsichtsrechtliche Periode ist und daher in einem IFRS Buchwert resultiert der den aufsichtsrechtlichen Wert übersteigt, dann muss die Differenz von den Posten des CET1 abgezogen werden. Der aufsichtsrechtliche Wert muss nicht mehr von den Posten des CET1 abgezogen werden sondern unterliegt einem Risikogewicht von 100%. Die aufsichtsrechtliche Amortisierung beginnt zu dem Zeitpunkt zu dem die Amortisierung für IFRS Zwecke beginnt, d.h. wenn die Software betriebsbereit ist. Während die Software entwickelt wird, wird der gesamte Buchwert des immateriellen Vermögenswerts von den Posten des CET1 abgezogen. Wenn die Software betriebsbereit ist wird der Wert des immateriellen Vermögenswerts der von den Posten des CET1 abgezogen wurde wie oben beschrieben behandelt.

Wir verwenden in diesem Bericht bestimmte Zahlen auf der Grundlage der CRR-Definition von Eigenmittelinstrumenten auf Basis einer „Vollumsetzung“. Wir berechnen diese Zahlen nach „Vollumsetzung“ ohne Anwendung der Übergangsregelungen für die Eigenmittelinstrumente, die von der gegenwärtig geltenden CRR/CRD vorgegeben werden. Für CET 1-Instrumente wenden wir keine Übergangsregelungen an.

Übergangsbestimmungen sind weiterhin anwendbar für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) und Ergänzungskapitals (T2). Für Kapitalinstrumente, die am oder vor dem 31. Dezember 2011 emittiert wurden und die sich bei Vollenwendung der heute gültigen CRR/CRD nicht mehr als AT1- oder T2-Instrumente qualifizieren, gelten Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 30 % in 2019, 20 % in 2020 und 10 % in 2021 (in Bezug auf das Portfolio, das sich für den Bestandsschutz qualifiziert und am 31. Dezember 2012 bereits emittiert war). Die derzeit gültige CRR, die seit dem 27. Juni 2019 anwendbar ist, beinhaltet weitere Übergangsbestimmungen für AT1- und T2-Instrumente, die vor dem 27. Juni 2019 emittiert wurden. Hierunter bestehen für AT1- und T2- Instrumente, die von Zweckgesellschaften emittiert wurden, Bestandsschutzregelungen bis zum 31. Dezember 2021. Darüber hinaus gelten für AT1- und T2-Instrumente, die bestimmte neue Kriterien nicht erfüllen, die seit dem 27. Juni 2019 anwendbar sind, Bestandsschutzregelungen bis zum 26. Juni 2025. Instrumente, die unter britischer Gesetzgebung emittiert wurden, und die nicht alle CRR-Bedingungen erfüllen, wenn Großbritannien die Europäische Union verlassen hat, sind nach unserer Definition der Vollumsetzung ebenfalls ausgeschlossen. Unsere Kernkapital- und RWA-Größen zeigen keine Unterschiede mehr bei Anwendung der heute gültigen CRR/CRD im Vergleich zur CRR/CRD bei Vollumsetzung, basierend auf unserer Definition von „Vollumsetzung“.

Die CRR/CRD sehen für die Banken die Berechnung und Offenlegung einer aufsichtsrechtlichen Leverage Ratio vor, die im Allgemeinen auf dem Buchwert als relevantem Risikomaß für Vermögenswerte basiert. Spezifische regulatorische Risikomaße gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungen sowie für außerbilanzielle Engagements und müssen hinzugefügt werden, um das gesamte Leverage-Risikomaß zu ermitteln. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird das Leverage-Risikomaß angepasst, d.h. das Risikomaß für Derivate wird auf Basis eines neuen Standardansatzes für das Gegenparteausfallrisiko ermittelt. Darüber hinaus wird eine Mindestanforderung an die Leverage Ratio von 3 % eingeführt. Ab dem 1. Januar 2023 wird ein zusätzlicher Verschuldungsgrad-Pufferbedarf von 50 % des anwendbaren G-SIB-Puffers gelten. Es wird derzeit erwartet, dass diese zusätzliche Anforderung 0,75 % beträgt.

Des Weiteren legt das CRR/CRD-Rahmenwerk Liquiditätsstandards fest. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote werden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt. Die einzuhaltende Mindestliquiditätsquote liegt seit 2018 bei 100 %.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Die CRR/CRD verlangt von den Banken die Berechnung und Offenlegung bestimmter Positionen, die eine stabile Finanzierung erfordern und gewährleisten. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird eine strukturelle Liquiditätsquote von 100 % eingeführt.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards sind noch in Vorbereitung oder liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)

Global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutes, „G-SIIs“) in Europa müssen mindestens 16 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung ihrer Risikogewichteten Aktiva (RWA) oder 3 % ihrer Verschuldungspositionen (Leverage Ratio Exposure, „LRE“) zur Gesamtverlustabsorption (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“) vorhalten. Die Anforderung steigt auf 18 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung der RWA oder 3.75 % des LRE beginnend ab 2022.

Banken in der Europäischen Union müssen darüber hinaus jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRM Regulation“) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) umgesetzt ist.

MREL wird von den zuständigen Abwicklungsbehörden für jede beaufsichtigte Bank individuell und von Fall zu Fall in Abhängigkeit von der jeweils bevorzugten Abwicklungsstrategie festgelegt. Im Falle der Deutschen Bank AG wird MREL vom Single Resolution Board (SRB) bestimmt. Obwohl es kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestmaß an MREL gibt, legen die BRRD und eine delegierte Verordnung Kriterien fest, die die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung des jeweils erforderlichen MREL-Niveaus berücksichtigen muss. Diese werden durch das MREL Regelwerk ergänzt, das jährlich vom SRB veröffentlicht wird. Jede vom SRB ermittelte und verbindliche MREL-Quote wird der Deutschen Bank von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt.

Das SRB hat angekündigt, dass die nächste Aktualisierung der verpflichtenden MREL-Quote und nachrangigen MREL-Quote in der ersten Jahreshälfte 2021 erfolgen wird und zum ersten Mal die rechtlichen Änderungen der Banken Regulierung aufgrund der Ergänzungen der SRMR und der BRRD berücksichtigen wird, die im Juni 2019 mit der Veröffentlichung der Regulation (EU) 2019/877 und Directive (EU) 2019/879 eingeführt wurden. Daher werden die MREL-Anforderung und die nachrangige MREL-Anforderung nicht länger in Prozent von TLOF angegeben, sondern in Prozent der risikogewichtete Aktiva und der Gesamtrisikopositionen der Verschuldungsquote.

Zu den Instrumenten, die für die MREL-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) sowie bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). Während Instrumente, die für eine TLAC-Anrechnung qualifizieren, gegenüber allgemeinen Gläubigeransprüchen nachrangig sein müssen, ist dies für eine MREL-Anrechnung nicht notwendig. Nichtsdestotrotz erlaubt es die aktuelle und zukünftige MREL-Regelung des SRB, darüber hinaus eine zusätzliche „Nachrangigkeits“-Anforderung für MREL (aber getrennt von TLAC) festzulegen, für die nur nachrangige Verbindlichkeiten und Eigenmittel angerechnet werden können.

ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagementtechniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Unsere internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) dienen dazu, sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und

Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 CRD überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Engagements

Im April 2019 veröffentlichte die EU endgültige Regelungen für eine aufsichtsrechtliche Minimum-Reserve für notleidende Kredite, die zu einem Abzug vom CET 1-Kapital führen, wenn eine Mindestanforderung an die Risikodeckung nicht erfüllt ist. Wir erwarten erste Auswirkungen auf unsere CET 1-Quote im Jahr 2021, da diese Regeln für neu vergebene Vermögenswerte nach dem Anwendungszeitpunkt gelten und eine zweijährige Übergangsfrist vorsehen, bevor die definierten Minimum-Anforderungen gelten. Diese Regelung betrifft alle Engagements, die nach dem 26. April 2019 vergeben wurden und ausgefallen sind.

Darüber hinaus hat die EZB im März 2018 ihr "Addendum to the ECB Guidance to banks on non-performing loans: supervisory expectations for prudential provisioning of non-performing exposures" und im August 2019 ihre "Communication on supervisory coverage expectations for NPEs" veröffentlicht.

Die von der EZB herausgegebene Leitlinie gilt für alle neu ausgefallenen Kredite nach dem 1. April 2018 und verlangt von den Banken, ähnlich wie die EU-Vorschriften, Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine Mindestanforderung an die Wertberichtigungsdeckung nicht erfüllt wird. Im Rahmen der jährlichen SREP-Diskussionen kann die EZB den Banken Säule-2-Maßnahmen auferlegen, falls die EZB von den Maßnahmen der einzelnen Bank nicht überzeugt ist.

Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Risikovorsorge für notleidende Engagements als Säule-2-Maßnahme im Einklang mit der zuvor erwähnten EZB-Leitlinie und SREP-Empfehlung zum 31. März 2021 erfolgte auf Basis des zum Jahresende 2020 eingeführten Rahmenwerks.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie

Anwendung der EBA-Leitlinien bezüglich Default, Forbearance und IFRS 9 im Lichte der COVID-19-Maßnahmen

In der am 25. März 2020 veröffentlichten „Erklärung der EBA zur Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf Ausfall, Unterlassung und IFRS 9 im Lichte der COVID-19-Maßnahmen“ heißt es, dass von den Institutionen erwartet wird, ein gewisses Maß an Urteilsvermögen anzuwenden und zwischen Kreditnehmern, deren Bonität durch die aktuelle Situation langfristig nicht wesentlich beeinträchtigt würde, und solchen zu unterscheiden, bei denen eine Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit unwahrscheinlich ist. Die Bank führte Portfolioüberprüfungen durch und wandte diese regulatorischen Leitlinie auf eine Reihe von Kunden an, hauptsächlich in der Investment Bank und der Corporate Bank.

Die EBA ist ferner der Ansicht, dass die öffentlichen und privaten Moratorien als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie nicht automatisch als Forborne eingestuft werden müssen, wenn die Moratorien nicht kreditnehmerspezifisch sind, auf dem anwendbaren nationalen Recht oder auf einer branchen- oder sektorweiten privaten Initiative beruhen, die von den betreffenden Kreditinstituten vereinbart und weitgehend angewandt wird. Die Deutsche Bank hat diese Leitlinie in ihre internen Risikomanagementprozesse eingeführt.

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Erwarteten Kreditrisikokosten der Deutschen Bank nach den Rechnungslegungsvorschriften von IFRS 9 sind im Geschäftsbericht der Deutschen Bank zum 31. Dezember 2020.

Staatliche und private Moratorien und öffentliche Garantiesysteme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie haben eine Reihe von Regierungen Programme herausgegeben, die staatliche Moratorien und Garantiesysteme anbieten. Darüber hinaus wurden private Moratorien Programme entwickelt zur Unterstützung der Kunden entwickelt sowie individuelle Maßnahmen mit unseren Kunden vereinbart.

Am 2. April 2020 und am 25. Juni 2020 veröffentlichte die EBA ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien für Kreditrückzahlungen, die im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie angewendet wurden. Diese Leitlinien bieten Klarheit über die Behandlung von vor dem 30. September 2020 angewandten staatlichen und privaten Moratorien und ergänzen die EBA-Leitlinien zur Anwendung der Definition von Zahlungsausfall in Bezug auf die Behandlung notleidender Umstrukturierungen.

Am 21. September 2020 gab die EBA bekannt, dass sie „ihre Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien gemäß ihrer Frist von Ende September auslaufen lassen wird“. „Die in den Leitlinien festgelegte regulatorische Behandlung gilt weiterhin für alle Zahlungsaufschübe, die vor dem 30. September 2020 im Rahmen förderfähiger Moratorien gewährt wurden.

Am 2. Dezember 2020 hat die EBA nach intensiver Beobachtung der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie unter Berücksichtigung der zweiten COVID-19-Welle und der damit verbundenen staatlichen Beschränkungen in vielen EU-Ländern entschieden, seine Leitlinien zu staatlichen und privaten Moratorien zu reaktivieren.

Eigenmittel

Offenlegung gemäß Artikel 473a CRR - Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel

Für alle unsere Zahlenangaben im Rahmen des CET 1 haben wir per 30. Juni 2020 zum ersten Mal die Übergangsregelungen in Bezug auf IFRS 9 gemäß Artikel 473a CRR angewendet. Die CRR erlaubte eine schrittweise Einführung der entsprechenden CET 1-Reduktion aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle basierend auf IFRS 9 über einen Zeitraum von fünf Jahren bis Ende 2022. Die Übergangsbestimmungen wurden so strukturiert, dass es eine statische Komponente in Bezug auf die ab Januar 2018 beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle und eine dynamische Komponente in Bezug auf die zwischen Januar 2018 und dem aktuellen Berichtsdatum beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle gibt.

Mit der am 26. Juni 2020 veröffentlichte CRR-Änderung wurden die Übergangsbestimmungen dahingehend modifiziert, dass die dynamische Komponente zurückgesetzt wird, d.h. sie deckt die Zeiträume vom 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2020 und den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum aktuellen Berichtsdatum getrennt ab, der Einführungszeitraum wird bis 2024 verlängert, und die Einführungsprozentsätze werden modifiziert.

Darüber hinaus vereinfacht die Änderung die Umsetzung der Übergangsbestimmungen, da die Anforderung zur Neuberechnung der Risikopositionswerte (Exposure at Default, EAD) für jedes einzelne Kreditrisikoengagement im Standardansatz (KSA) unter Berücksichtigung der zur CET 1 zurück addierten Beträge entfällt. Stattdessen wird ein zusätzlicher RWA-Betrag für das Kreditrisiko bestimmt, der 100 % der Wertberichtigung für Kreditverluste für das KSA-Portfolio entspricht, das die CET 1 aufgrund der Anwendung der Übergangsbestimmungen nicht verringert hat. Der gleiche Betrag ist in der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote enthalten. Von dieser Vereinfachung machen wir bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen Gebrauch.

Die Kapitalanpassung von insgesamt 29,1 Mio. € zum 31. März 2021 beinhaltet 29,1 Mio. € aus der statischen Komponente, die ausschließlich aus dem KSA-Portfolio aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das KSA-Portfolio bei der Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 Ende 2017 und Anfang 2018 stammt. Es gab keinen Beitrag aus den IRBA-Portfolios, da der aufsichtsrechtlich erwartete Verlust die IFRS 9-Kreditrisikovorsorge für die entsprechenden Berichtszeitpunkte überstieg.

Es gibt keinen Beitrag aus der dynamischen Komponente der KSA- und IRBA-Portfolios, die die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle zwischen dem 1. Januar 2018 und dem Berichtsdatum vergleicht. Dieses ist auf eine Verringerung der Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle in dem oben genannten Zeitraum für das KSA-Portfolio und dem aufsichtsrechtlich erwarteten Verlust, der die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das IRBA-Portfolio übersteigt, zurückzuführen.

Die Auswirkungen der Kapitalanpassung in Höhe von 29,1 Mio € zum 31. März 2021 auf unser CET 1, Tier 1 und Gesamtkapital sowie auf die risikogewichteten Aktiva und das Leverage Exposure führten nicht zu einer wesentlichen Veränderung der zugehörigen Kennzahlen.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen unterteilt in Risikotypen und Modellansätze im Vergleich zum vorhergehenden Quartalsende.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

in Mio. €		31.3.2021		31.12.2020	
		a1	b1	a2	b2
		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen
	1	182.092	14.567	173.012	13.841
	davon:				
Art 438(c)(d)	2	16.418	1.313	17.149	1.372
Art 438(c)(d)	3	3.049	244	3.106	248
Art 438(c)(d)	4	154.236	12.339	145.053	11.604
Art 438(d)	5				
	6	8.389	671	7.704	616
Art 107	6				
Art 438(c)(d)		33.050	2.644	32.312	2.585
	davon:				
Art 438(c)(d)	7	4.612	369	3.088	247
Art 438(c)(d)	8	0	0	0	0
	9	0	0	0	0
	9a				
	10	1.884	151	1.627	130
Art 438(c)(d)	11	18.383	1.471	19.021	1.522
Art 438(c)(d)	12	204	16	184	15
Art 438(c)(d)	12	7.967	637	8.392	671
Art 438(e)	13	14	1	56	4
Art 449(o)(i)	14	11.397	912	12.051	964
	davon:				
	15	7.047	564	7.337	587
	davon:				
	16	0	0	0	0
	17	0	0	0	0
	18	4.351	348	4.713	377
	19	23.102	1.848	28.897	2.312
	davon:				
	20	2.817	225	2.799	224
	21	20.285	1.623	26.098	2.088
Art 438(e)	22	0	0	0	0
Art 438(f)	23	66.059	5.285	68.899	5.512
	davon:				
	24	0	0	0	0
	25	0	0	0	0
	26	66.059	5.285	68.899	5.512
Art 437(2), 48,60	27	14.105	1.128	13.725	1.098
Art 500	28	0	0	0	0
	29	329.819	26.386	328.951	26.316

Unsere RWA betragen 329,8 Mrd. € zum 31. März 2021 im Vergleich zu 329,0 Mrd. € zum Jahresende 2020. Die Erhöhung von 0,9 Mrd. € resultierte hauptsächlich aus den Kreditrisiko-RWA, welche teilweise durch die RWA für Marktrisiken und für operationelle Risiken kompensiert wurden. Der Anstieg der Kreditrisiko-RWA um 10,0 Mrd. € ergab sich hauptsächlich aus der angestrebten Überprüfung unserer internen Modelle, welche zu mehreren Methodenverbesserungen in allen Geschäftsbereichen führte. Außerdem trug das Geschäftswachstum in unserer Unternehmens-, Investment- und Privatkundenbank zum Anstieg bei. Zusätzlich erhöhten sich die Kreditrisiko-RWA um 3,4 Mrd. € aufgrund von Wechselkursschwankungen. Dies wurde durch Verringerungen von RWA in unserer Abbaueinheit und Corporate & Other teilweise kompensiert. Die Marktrisiko-RWA sanken um 5,8 Mrd. € und resultierten vornehmlich aus den VaR- und SVaR-Komponenten, welche 62 % der RWA für Marktrisiken umfassten (14,2 Mrd. € von einer Gesamtsumme von 23,1 Mrd. €). Der verbleibende Anteil resultierte aus dem inkrementellen Risikoaufschlag und dem Marktrisiko-Standardansatz (welcher Verbriefungen, Langlebigkeitsrisiko und bestimmte Investmentfonds (collective investment undertakings (CIUs)) beinhaltet). Der Rückgang der risikogewichteten Aktiva

für das operationelle Risiko um 2,8 Mrd. € ist maßgeblich beeinflusst durch ein verbessertes internes Verlustdatenprofil, das in unser internes Kapitalmodell einfließt. Dieser Effekt wurde teilweise durch aktualisierte externe Verluste und Szenarien kompensiert.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“ auf Seite 11, für das Gegenparteiausfallrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko“ auf Seite 12 und für Marktrisiko im Abschnitt „Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken“ auf Seite 13 dargestellt.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteiausfallrisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in Mio. €	Jan. - Mär. 2021		Sep. - Dez. 2020	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	148.159	11.853	152.032	12.163
2 Portfoliogröße	3.889	311	-2.786	-223
3 Portfolioqualität	344	27	-638	-51
4 Modellanpassungen	0	0	-1.281	-102
5 Methoden und Grundsätze	2.609	209	2.691	215
6 Akquisitionen und Verkäufe	-119	-10	-327	-26
7 Fremdwährungsbewegungen	2.404	192	-1.532	-123
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	157.285	12.583	148.159	11.853

Die Kategorie „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von RWA-Bewegungen für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der Anstieg der RWA für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 6,2% oder 9,1 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2020 kann in allen Kategorien, inklusive Fremdwährungsbewegungen für das Kreditrisiko, beobachtet werden. Die Kategorie „Portfoliogröße“ spiegelt eine gestiegene Kundennachfrage im Vergleich zum Vorquartal wider. Der Anstieg in der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ beinhaltet hauptsächlich die Auswirkungen der regelmäßigen Überprüfungen durch die EZB für das Portfolio für große Unternehmen. Die Kategorie „Portfolioqualität“ reflektiert einen RWA-Anstieg aufgrund von Parameter-Rekalibrierungen. Diese Anstiege wurden teilweise durch einen Rückgang in der Kategorie „Akquisitionen und Verkäufe“ kompensiert, welcher aus Geschäften in unserer Privatkundenbank resultiert.

Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell Methode (IMM) berechnet wurde. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

in Mio. €	Jan. - Mär. 2021		Sep. - Dez. 2020	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	19.021	1.522	17.664	1.413
2 Portfoliogröße	-2.477	-198	1.267	101
3 Portfolioqualität	38	3	69	6
4 Modellanpassungen	0	0	285	23
5 Methoden und Grundsätze	1.346	108	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	455	36	-263	-21
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	18.383	1.471	19.021	1.522

Die Kategorie „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Gegenparteiausfallrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) verringerten sich seit dem 31. Dezember 2020 um 3,4 % beziehungsweise 0,6 Mrd. €. Die Kategorie „Portfoliogröße“ spiegelte die aktuelle Marktvolatilität wider. Dies wurde teilweise sowohl durch einen Anstieg in der Kategorie „Methoden und Grundsätze“, welche die Auswirkungen der regelmäßigen Überprüfungen durch die EZB für unser Portfolio „große Unternehmen“ beinhalten, als auch durch Fremdwährungsbewegungen kompensiert.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jan. - Mär. 2021						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	12.109	6.983	7.005	–	0	26.098	2.088
1a	Regulatorische Anpassungen ²	–9.383	–4.826	–1.527	–	0	–15.736	–1.259
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	2.726	2.157	5.478	–	0	10.362	829
2	Risikovolumen	1.872	–3.609	117	–	0	–1.620	–130
3	Modellanpassungen	–2.500	3.558	0	–	0	1.058	85
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	0	0	0	–	0	0	0
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	2.098	2.106	5.595	–	0	9.800	784
8b	Regulatorische Anpassungen ²	5.956	4.051	478	–	0	10.485	839
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	8.054	6.157	6.073	–	0	20.285	1.623

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt die RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), die berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesendwert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Sep. - Dez. 2020						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	7.077	12.989	4.913	–	0	24.978	1.998
1a	Regulatorische Anpassungen ²			0	–	0		
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.726	2.966	4.913	–	0	9.605	768
2	Risikovolumen		2.180	1.126	–	0		
3	Modellanpassungen	855	1.913		–	0	2.207	177
4	Methoden und Grundsätze	8.481		0	–	0	3.580	286
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	0	0	0	–	0	0	0
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	2.726	2.158	5.478	–	0	10.362	829
8b	Regulatorische Anpassungen ²	9.383	4.826	1.527	–	0	15.736	1.259
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums¹	12.109	6.983	7.005	–	0	26.098	2.088

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt die RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), die berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesendwert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen, die auf Positionsveränderungen beruhen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellanpassungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neue Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Die Auswirkungen von Währungsbewegungen werden für IMA-Komponenten (Internal Models Approach) nicht berechnet. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Veränderung der Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 31. März 2021 beliefen sich die IMA-Komponenten (Internal Models Approach) für das Marktrisiko auf insgesamt 20,3 Mrd. €. Dies entspricht einem Rückgang von 5,8 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2020, der hauptsächlich auf eine Reduzierung des Risikoniveaus des Portfolios und Makro-Hedging-Aktivitäten zurückzuführen ist.

Tabellenverzeichnis

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	9
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	11
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	12
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	13

